



1. Funktionszulagen

- Abteilungsleitungen in der Grundbildung erhalten eine Funktionszulage von Fr. 15'000, die dem Entschädigungspool belastet wird.
- Bei der Abteilungsleitung Weiterbildung bzw. bei der Leitung Dienste ist diese Funktionszulage bereits im Lohn inbegriffen.

2. Pflichtpensum

- Abteilungsleitungen in der Grundbildung haben ein Pflichtpensum von 15 Lektionen.
- Die Rektorin /der Rektor hat die Kompetenz, dieses Pflichtpensum bis zu einer Lektion abzuändern. Diese Änderung wird dem Präsidenten der BFSK mitgeteilt.
- Die Entlastungslektionen (Differenz zwischen dem Vollpensum von 25 Lektionen und den zugeteilten Lektionen) werden dem Führungspool belastet.

3. Lektionenbuchhaltung

- Abteilungsleitungen in der Grundbildung führen grundsätzlich keine Lektionenbuchhaltung bzw. Zeitkontrolle, allfällige kurzfristige Mehrbelastungen sind mit der Funktionszulage abgegolten.
- Davon ausgenommen sind stundenplantechnisch bedingte Überstunden und Zusatzbelastungen bei selbstständigen Arbeiten wie SA und IdPA sowie notwendige Stellvertretungen für mehr als einen Monat.
- Überstunden, also Lektionen über das Pflichtpensum hinaus, sind zu vermeiden. Sie können innerhalb von 3 Jahren kompensiert werden, wenn sie gemäss 2. Pflichtpensum vom Rektor angeordnet wurden. Ansonsten verfallen sie.